

**DN Deutsche Nachhaltigkeit AG (vormals: Neon Equity AG),  
Frankfurt am Main**

**Bestätigungsvermerk  
des unabhängigen Abschlussprüfers  
zu dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024**

## **Anlageverzeichnis**

- Anlage 1: Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024
- Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017

---

## Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben wir am 08.04.2025 dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der DN Deutsche Nachhaltigkeit AG (vormals: Neon Equity AG) zum 31.12.2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die DN Deutsche Nachhaltigkeit AG (vormals: Neon Equity AG)“**

#### *Prüfungsurteile*

„Wir haben den Jahresabschluss der DN Deutsche Nachhaltigkeit AG (vormals: Neon Equity AG), Frankfurt am Main – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum **31.12.2024** sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom **01.01.2024** bis **31.12.2024**.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwänden gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen

können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse

oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die Veröffentlichung und/oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der vorliegenden Fassung abweichenden Form würde zuvor unserer erneuten Stellungnahme bedürfen, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Tätigkeit hingewiesen wird. Wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.“

München, den 08.04.2025



Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll  
Wirtschaftsprüfer



# Anlage 1

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024

Bilanz zum 31.12.2024

DN Deutsche Nachhaltigkeit AG, Frankfurt am Main

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.747,00	5.744,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		205.541,00	233.511,00
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	280.937.497,31		213.947.775,66
2. Beteiligungen	0,00		10.833,33
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>15.133.108,95</u>		<u>41.282.992,60</u>
		296.070.606,26	255.241.601,59
Summe Anlagevermögen		<u>296.278.894,26</u>	<u>255.480.856,59</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.613,98		20.658,08
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00		3.650.301,25
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (EUR 3.650.301,25)			
3. sonstige Vermögensgegenstände	10.815.512,40		28.485.224,83
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 200.000,00 (EUR 1.472.387,60)			
		<u>10.842.126,38</u>	<u>32.156.184,16</u>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		3.686.946,82	2.199.415,27
Summe Umlaufvermögen		<u>14.529.073,20</u>	<u>34.355.599,43</u>
		<b><u>310.807.967,46</u></b>	<b><u>289.836.456,02</u></b>

Bilanz zum 31.12.2024

DN Deutsche Nachhaltigkeit AG, Frankfurt am Main

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital		44.055.110,00	44.055.110,00
II. Gewinnrücklagen			
1. gesetzliche Rücklage		1.567.064,89	1.567.064,89
III. Gewinnvortrag		219.205.600,38	199.843.301,72
IV. Jahresüberschuss		20.190.474,34	19.362.298,66
Summe Eigenkapital		<u>285.018.249,61</u>	<u>264.827.775,27</u>
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. Steuerrückstellungen	1.040.661,50		1.802.944,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>490.000,00</u>		<u>160.000,00</u>
		1.530.661,50	1.962.944,00
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.000.000,00		5.708.877,23
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR			
3.000.000,00 (EUR 5.708.877,23)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.717,62		120.105,60
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR			
- 16.717,62 (EUR 120.105,60)			
3. sonstige Verbindlichkeiten	21.242.338,73		17.216.753,92
- davon aus Steuern EUR 9.130,68 (EUR 21.915,06)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR			
- 722.291,98 (EUR 17.216.753,92)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem			
- Jahr EUR 20.520.046,75 (EUR 0,00)			
		<u>24.259.056,35</u>	<u>23.045.736,75</u>
		<b><u>310.807.967,46</u></b>	<b><u>289.836.456,02</u></b>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**DN Deutsche Nachhaltigkeit AG, Frankfurt am Main**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		137.785,37	103.18630
2. sonstige betriebliche Erträge		199.126.068,44	71.930.192,79
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	548.306,17		604.902,51
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	38.774,10		21.631,32
		587.080,27	626.155,03
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		92.325,70	96.245,74
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		182.079.736,70	2.513.231,77
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		5.019.264,25	4.112.790,00
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		164.500,00	265.368,20
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	53.090.778,52
- davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen EUR 0,00 (EUR 53.090.778,52)			
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.550.307,42	181.093,89
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		52.306,37-	540.291,68
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>20.190.474,34</b>	<b>19.363.740,66</b>
12. sonstige Steuern		0,00	1.442,00
<b>13. Jahresüberschuss</b>		<b>20.190.474,34</b>	<b>19.362.298,66</b>

---

**Anhang zum Jahresabschluss der Firma**

**DN Deutsche Nachhaltigkeit AG (bisher: Neon Equity AG), Frankfurt am Main**

**für das Geschäftsjahr vom 01.01. – 31.12.2024**

**I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen**

Die DN Deutsche Nachhaltigkeit AG (früher: Neon Equity AG) hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 128830 eingetragen. Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 31.10.2024 hat beschlossen die Firma der Gesellschaft in „DN Deutsche Nachhaltigkeit AG“ zu ändern.

**II. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) sowie des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt.

Die Gesellschaft muss zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft beachten.

Das Unternehmen ist im Freiverkehrssegment der Börse Düsseldorf notiert. Die Zulassung erfolgte mit Billigung des zugrunde liegenden Wertpapierprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 9. Januar 2023. Erster Handelstag war der 13. Januar 2023.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung (§§ 266 Abs. 1, 276, 288 HGB, 160 AktG) des Jahresabschlusses wurden in Anspruch genommen. Von der Erstellung eines Lageberichtes wurde gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB abgesehen.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungsgrundsätzen nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt (§§ 265 Abs. 1 Satz 2, 266 ff. HGB).

---

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß 275 Abs. HGB aufgestellt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **III. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Vermögensgegenstände und Schulden der Gesellschaft sind einzeln unter Beachtung des Vorsichtsprinzips bewertet worden. Bei der Bilanzaufstellung vorhersehbare Risiken und Verluste wurden berücksichtigt. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen worden. Die auf die vorhergehenden Jahresabschlüsse angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden beibehalten. Der Jahresabschluss wurde in Euro aufgestellt. Forderungen oder Verbindlichkeiten in fremder Währung bestehen nicht.

#### **Anlagevermögen**

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten und soweit abnutzbar vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgten linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten und - soweit abnutzbar - vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgten linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert gemäß bewertet.

#### **Umlaufvermögen**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen auf den beizulegenden Zeitwert bewertet.

Die flüssigen Mittel sind zum Nominalwert bewertet.

#### **Rückstellungen**

Die Rückstellungen sind unter Berücksichtigung aller vorhersehbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

### **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

## **IV. Angaben zur Bilanz**

### **Anlagevermögen**

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und dessen Entwicklung ist im Anlagespiegel dargestellt.

Von dem im Anlagespiegel ausgewiesenen Wert Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 280.937 (Vorjahr: TEUR 213.948) entfallen zu TEUR 0 (Vorjahr TEUR 142.958) auf die Beteiligung an der publicity AG, Frankfurt am Main, TEUR 280.937 (Vorjahr TEUR 70.410) auf die Beteiligung an der More Impact AG, Frankfurt am Main, und zu TEUR 0 (Vorjahr TEUR 579) auf die Beteiligung an der GORE AG, Frankfurt am Main.

Die Beteiligung an der GORE AG wurde umgliedert in Wertpapiere des Anlagevermögens.

Von dem im Anlagespiegel ausgewiesenen Wert des Anlagevermögens in Höhe von TEUR 15.133 (Vorjahr: TEUR 41.283) entfallen zu TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 33.262) auf Schuldverschreibungen der publicity AG, Frankfurt am Main, zu TEUR 5.521 (Vorjahr TEUR 5.521) auf die Beteiligung an der Easy-MotionSkin Tec AG, Vaduz, TEUR 993 (Vorjahr TEUR 0) auf diverse Wertpapiere und TEUR 8.619 (Vorjahr TEUR 0) auf eigene Anleihen. Im Vorjahr entfielen außerdem TEUR 2.500 auf die Beteiligung an der PREOS Real Estate AG, Frankfurt am Main.

### **Umlaufvermögen**

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen im Geschäftsjahr TEUR 10.816 (Vorjahr: TEUR 28.485), davon haben TEUR 200 (Vorjahr: TEUR 0) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Steuerforderungen zur Körperschaftsteuer in Höhe von TEUR 417 (Vorjahr TEUR 436) enthalten.

---

## Eigenkapital

Das satzungsmäßige gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt EUR 44.055.110,00. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung (seinerzeit noch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) vom 22. August 2022 wurde das Stammkapital der Gesellschaft von EUR 50.100,00 um 40.000.000,00 auf EUR 40.050.100,00 durch Ausgabe von 40.000.000 neuen Geschäftsanteilen zum Nennwert von jeweils EUR 1,00 im Wege einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht. Die Durchführung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wurde am 04. September 2022 im Handelsregister eingetragen. Zusätzlich erfolgte mit Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2023 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln um EUR 4.005.010 durch die Ausgabe von 4.005.010 neuen Geschäftsanteilen zum Nennwert von jeweils EUR 1,00.

Diese Kapitalerhöhung wurde am 19. Juni 2023 im Handelsregister eingetragen.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 22.08.2022 wurde die GmbH im Wege des Formwechsels in eine AG umgewandelt. Das Stammkapital der GmbH wurde aufgrund des Umwandlungsbeschlusses zum Grundkapital der AG, und zwar im Verhältnis 1:1. Es beträgt demnach EUR 40.050.100,00 und ist in 40.050.100 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von je 1,00 EUR eingeteilt. Der Formwechsel wurde am 4. Oktober 2022 in das Handelsregister eingetragen.

Im Rahmen des Formwechsels wurde auch ein genehmigtes Kapital geschaffen. Demnach ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital bis zum 31. August 2027 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 20.025.050,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 20.025.050 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Mit Beschluss vom 17.01.2025 haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossen eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage von 88% der Aktien an der FirstMove! AG aus dem bestehenden genehmigten Kapital 2022 im Volumen von EUR 11.529.408,00 durchzuführen.

## Rückstellungen

Die Rückstellungen für Steuern betreffen Rückstellungen für Körperschaftsteuer in Höhe von TEUR 417 (Vorjahr: TEUR 895) und Rückstellungen für Gewerbesteuer TEUR 443 (Vorjahr: TEUR 908).

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten TEUR 40 (Vorjahr: TEUR 40) und sonstige Kosten TEUR 250 (Vorjahr: TEUR 120).

---

## Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren bestehen nicht.

## **V. Sonstige Angaben**

### Vorstand der Gesellschaft

Als Vorstand der Gesellschaft waren im Berichtsjahr bestellt:

Herr Thomas Olek, hauptberuflich Vorstand der DN Deutsche Nachhaltigkeit AG (CEO), Frankfurt am Main, bis 30.06.2024

Herr Ole Nixdorff, hauptberuflich Vorstand der DN Deutsche Nachhaltigkeit AG (CFO), Essen;  
(seit 01.07.2024 CEO)

### Bezüge des Vorstands

Auf die Angabe der Gesamtbezüge wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet. Von den Erleichterungen der §§ 274 a, 288 HGB wurde Gebrauch gemacht.

### Aufsichtsrat der Gesellschaft

Der Aufsichtsrat setzt sich im Geschäftsjahr 2024 wie folgt zusammen:

Frank Baruth bis; 31.07.2024  
(Aufsichtsratsvorsitzender)

RA Jörg Wisotzki; seit 02.09.2024  
(Aufsichtsratsvorsitzender)

Prof. Dr. Karl-Georg Loritz; bis 30.06.2024  
(stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)

Boris Staab; seit 28.05.2024  
(stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)

Michael Huttner bis 28.05.2024  
(Aufsichtsrat)

Eva Katheder; ab 06.08.2024  
(Aufsichtsrat)

### Bezüge des Aufsichtsrats

Die Bezüge an den Aufsichtsrat beliefen sich in 2024 auf TEUR 5 je Aufsichtsratsmitglied und TEUR 10 für den Aufsichtsratsvorsitzenden.

### Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2024 wurden neben dem Vorstand durchschnittlich vier Mitarbeiter beschäftigt.

### Abschlussprüferhonorar

Gemäß § 288 Abs 1 Nr.1 HGB i.V.m. § 285 Nr.17 HGB verzichtet die Gesellschaft auf die Angabe der Honorare des Abschlussprüfers.

### Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Mit Beschluss vom 17.01.2025 haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossen eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage von 88% der Aktien an der FirstMove! AG aus dem bestehenden genehmigten Kapital 2022 im Volumen von EUR 11.529.408,00 durchzuführen..

### Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2024 auf neue Rechnung vorzutragen.

	EUR	EUR
Gewinnvortrag des Vorjahres	219.205.600,38	200.811.446,65
+ Jahresüberschuss	20.145.852,83	19.362.298,66
./. Einstellung in die Gewinnrücklage	<u>0,00</u>	<u>968.144,93</u>
= Bilanzgewinn	239.351.453,21	219.205.600,38

---

Wiedergabe der Erklärung des Vorstands gemäß 312 Abs. 3 AktG

Die Gesellschaft hat bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäfte nach den Umständen, die der Gesellschaft im Zeitpunkt bekannt waren, in dem die genannten Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten.

Berichtspflichtige Maßnahmen lagen im Berichtszeitraum 2024 nicht vor.

Frankfurt am Main, den 03.02.2025

---

Ole Nixdorff  
CEO

## **Anlage 2**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.